Capitulationes

der

Stadt Dantzig,

und

der dazu gehörigen

Festung Weichsel-Münde,

Nach

Dem wahren Original

ausgefertiget.

LANGFOHR/ bey Dantzig/
Gedruckt und zu bekommen in der Klingenbergischen Buchdruckerey.
ANNO 1734.

643

Pol. 8. II. 643
E, XV, 46



Puncta Capitulationis

Zwischen Jhro Excell. den Herrn Grafen und Rittern BURCHARD CHRISTOPH von MÜNNICH, commandirenden General-Feld-Marschall der Rußisch-Kayserlichen Armee, &c. imgleichen Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn JOHANN ADOLPH, Hertzogen zu Sachsen-Weissenfels/ als commandirenden General der Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischen Trouppen, &c. an einem/ und der Stadt DANTZIG am andern Theil.

I.

Die Stadt erkennet Jhro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen AUGUSTUM III. vor ihren rechtmäßigen Allergnädigsten Könige und HERRN/ und verspricht Höchst-Derselben alle schuldige Treue und Gehorsam/ so wie es redlichen Unterthanen gebühret/ zu erweisen/ wird auch ungesäumt an höchstgemeldte Königl. Majest. jemanden

aus der Stadt mit einem unterthänigen *Submissions*-Schreiben abschicken/ und in der Stadt die *Agnition* oft höchstgenandter Königl. Majest. mit allen üblichen *Solennit*äten zu *public*iren; die Huldigung/ wenn sie gewöhnlicher massen von ihr wird abgenommen werden/ leisten/ auch die höheste Person Jhro Königl. Majest. bey Dero/ GOtt gebe/ baldiger und glücklichen Annäherung / mit allen unterthänigsten Ehren-Bezeigungen/ *in specie*, was Jhro Königl. Majest. bey sich habenden Wache betrift/ wie solche vormahlen bey der Ankunft und dem Einzuge der Durchl. Könige von Pohlen in Dantzig gebräuchlich gewesen/ in die Stadt *invit*iren u. aufnehmen.

II.

Höchstgedachte Jhro Königl. Majest. wird ein *Diploma*, worinnen der Stadt alle Rechte/ Freyheiten/ und *Immunit*äten in Geistl. und Weltlichen Sachen gewöhnlicher massen *confirm*iret werden/ nach dem Exempel der Glorwürdigsten Vorfahren der Durchl. Könige in Pohlen/ allergnädigst ertheilen.

III.

Wann die Stadt Dantzig gebethen/ daß sowol J. Rußl. Käyserl. als Königl. Pohl. Majest. eine *General-Amnestie* wegen dessen/ was bishero vorgegangen/ es bestehe worinnen es immer wolle/ durch besondere deßfals aufzurichtende *Instrumenta* zu *accord*iren geruhen mögen/ so daß alles vorhero *passirte* weder der Stadt und Gemeine/ noch derselben Einwohnern/ von welcher *Condition* sie immer seyn mögen/ insbesondere zu *imput*iren/ sondern ein jeder derselben einer völligen Sicherheit sich erfreuen/ und aus keiner Ursach oder *Praetext* wegen alles vergangenen gefähret werden könne/ auch die Ersetzung des Schadens/ so ein und anderes hiebey *interessirtes* Theil aus solcher Gelegenheit betroffen haben dörfte/ nicht zu fordern seyn werde/ weßfals auch bey den künftigen/ GOtt gebe/ baldigen

digen allgemeinen Friedens *Tractaten* / *Guarantie* vor die Stadt zu erhalten / gebethen worden; Als haben des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschals Hoch-Gräfl. *Excell.* dergleichen *Amnestie* von Seiten Ihro Rußl. Kayserl. Majest. vor die Stadt Dantzig *declar*iret und ein allergnädigstes Kayserliches *Diploma* darüber zu wege zu bringen sich anerbothen: Des Herrn Hertzogs von Sachsen Weissenfels Hochfürstl. Durchl. haben ebenfals dieses Ansuchen bey Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen aufs beste zu *insinu*iren / und Dero Bemühung / um die Stadt hierunter bittseelig zu machen / aufs bequemste anzuwenden / versichert / welches auch des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Gräfl. *Excell.* mit Dero *Recommendation* zu *secund*iren sich erkläret.

IV.

Die beyden Regimenter / welche der Stadt vor der Belagerung geeydiget / wie auch alle andere *Militair*-Persohnen / die während der Belagerung *militair*ische Dienste / ohne in der Stadt Solde zu stehen / gethan haben / sie mögen seyn von welcher *Nation* sie wollen / imgleichen die / so mit der Frantzösischen *Escadre* nach der Münde gekommen / und in die Stadt *pass*iret sind / werden den nechstfolgenden Tag nach der von der Stadt *ratihabir*ten *Capitulation* zum Petershagischen Thore mit allen *militair*ischen Ehren-Zeichen heraus ziehen / und von der Rußl. Kayserl. *Generalit*ät als Krieges-Gefangene angenommen werden / wann aber die Rußl. Kayserl. *Generalit*ät von diesen *Trouppen* einige / welche hier zu Lande einheimisch sind / auf freyen Fuß lassen solte / wird es der Stadt frey seyn / selbige wieder in ihre Dienste zu nehmen.

V.

An dem Tage / welcher nach dem Abzuge obiger *Trouppen*

 aus

aus der Stadt nächstens folgen wird/ werden des Rußl. Käyserlichen Herrn General-Feld-Marschals Hoch-Gräfl. *Excell.* die Sommer- und Winter-Schantze/ nebst der bey ihrer Einnehmung darinnen gefundenen *Artillerie*, wie auch die an der Bößmanns Lacke gemachte *Redouten* der Städtschen Besatzung einräumen.

VI.

An eben diesem Tage/ nach dem Abzuge obbemeldten *Trouppen* aus der Stadt/ wird die Stadt um eine würckliche Probe des allerunterthänigsten Vertrauens zu Jhro Königliche Majest. AUGUSTO III. ihrem Allergnädigsten Könige und Herrn abzulegen/ das Olivische Thor der Königlich Pohl. und Churfürstl. Sächsischen *Trouppen* zur Besatzung mit 200. Mann *Infanterie* mit dazu gehörigen Ober-*Officiers*, einräumen/ und werden die Gräntzen/ wie weit der Wall bey dortigem Thor von gedachter Anzahl *Trouppen* zu besetzen seyn wird/ vorgängig durch die *Officiers* besagter *Trouppen*, und die von der Stadt *Guarnison* zu berahmen seyn. Diese 200 Mann Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsische *Trouppen* werden für ihr eigen Geld zehren/ sich aber der *Jurisdiction* über die dortige Einwohner in keinem Stück anmassen/ und das Thor selber/ sobald Jhro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey Dero/ GOtt gebe/ baldiger und glücklicher Ankunft sich deßfals unterthänigst werden haben erbitten lassen/ der Stadt-*Guarnison* wieder einräumen.

VII.

Unter Jhro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen *Guarantie* giebt die Stadt Dantzig hiemit die Versicherung/ daß sie die Feinde Jhro Rußl. Kayserl. Majest. niemals mehr einnehmen/ noch ihnen einigen

gen Vorschub thun/ sich auch künftig gegen Allerhöchstge- dachte Rußl. Kayserl. Majest. mit mehrerm *Respect*, als bishero geschehen/ bezeigen/ und vielmehr mit ersinnlichstem Fleiß dahin sich bestreben wird/ daß die unschätzbare Hulde Ihro Rußl. Kayserl. Majest. der Stadt beständig *conservi*ret werden möge.

VIII.

Aus dem Mittel der Dreyen Ordnungen der Stadt Dantzig wird eine *solenne Deputation*, bestehend in zwey Persohnen aus jeder Ordnung/ und zwar solchen/ welche Ihro Rußl. Kayserl. Majest. selber allergnädigst ernennen werden/ nach Petersburg fördersamst abgefertiget werden/ woselbst diese *Deputation* die schuldige *Deprecation* zu thun haben wird; dagegen die Ordnungen gesichert seyn können/ daß niemand der Ihrigen auf keinerley Weise gekräncket werden solle.

IX.

Was des Rußl. Kays. Hn. General-Feld-Marschals Hoch-Gräfl. *Excell.* den hohen Willen J. Rußl. Kayserl. Majest. dahin zu erkeñen gegeben/ daß Allerhöchstgemeldte Kayserl. Majest. wegen deren bloß der Dantziger Belagerung halber zu Lande und zu Wasser aufgewandten sehr grossen Unkosten einiger massen mit einer *Million species* Thaler werden zu *dedomagi*ren seyn/ so verspricht die Stadt noch vor dem Abzuge der Rußl. Kayserl. *Armee*, und zwar innerhalb drey Wochen dreymahl hundert tausend *species* Thaler/ oder den Werth derselben an anderer Müntze zu zahlen. Der erstfolgende Termin wird über 6 Monath fallen/ und hernach alles dergestalt zu *reguli*ren seyn/ daß die völlige *Summa* innerhalb 1. Jahr/ von dem ersten Termin anzurechnen/ abgetragen sey. Indessen trägt die Stadt zu Ihro Rußl. Kayserl. Majest. weltberühmten Großmuth das allerunterthänigste Vertrauen/

daß

daß Allerhöchst-Dieselbe mit dem gantz erschöpften Zustande der Stadt ein Allergnädigstes Mittleiden tragen/ und Dero Allermildeste *Resolution* zu *Soulagi*rung der armen Stadt Huldreichst zu richten/ und sie damit zu erfreuen geruhen werden.

X.

Nachdem des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschals Hoch-Gräfl. *Excell.* der Stadt Dantzig bedeutet/ daß die Glocken/ weil sie währender Belagerung aller Krieges *Usance* zuwider geläutet worden/ dadurch verfallen seyn/ als wird gemeldte Stadt der Rußl. Kayserl. *General*ität *Artillerie* und dem *Ingenieur-Corps* dreyßig tausend *Species* Ducaten zahlen.

XI.

Obschon Rußl. Kayserl. Seits noch auch sonst keine andere *Trouppen*, als nur bloß diejenige/ welche von der Stadt *dependi*ren/ weder in selbige noch in ihre Wercke geleget werden sollen/ so wird es doch so lange/ als die Rußl. Kayserliche *Armee* sich noch anjetzo in dieser Gegend befinden wird/ in der Rußl. Kayserl. *General*ität Belieben stehen/ daß wenn sie in der Stadt sich wird begeben wollen/ sie eine Rußl. Wache in allem von 30 bis 40 Mann mit gehörigen Ober- und Unter-*Officiern* in die Stadt nehmen möge/ welche Wache/ wenn höchstgedachte *General*ität wieder aus der Stadt zurücke kehren wird/ wieder herausziehen wird. Auf welche Art es auch mit der Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischen Wache/ wenn innerhalb obgedachter Zeit die Königl Pohl. und Churfürstl. Sächsische *General*ität in der Stadt zu kommen/ wird belieben wollen/ zu halten seyn wird.

XII.

Die Ströme und Strassen nahe und von der Stadt werden alsofort nach der von der Stadt geschehenen *Ratihabi*rung

rung dieser *Capitulation* geöfnet/und der Stadt freye Zufuhr und *Commercia*, auch die völlige *Dispoſition* über den See-Hafen und Beobachtung aller Rechte und Gewohnheiten/ so wegen der Schiffarth bißher *obſerv*iret worden/ der Stadt gäntzlich überlassen/auch die Festung Weichsel-Münde/ nebst der Westen-Schantze in dem Stande/ als selbige sich zu der Zeit befunden/ da sie von der Städtschen *Guarniſon* übergeben worden/ mit allem Zubehör/ sobald Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey Dero/ GOtt gebe/ baldiger und glücklicher Anherokunft sich deßfals unterthänigst werden haben erbitten lassen/ der Stadt wiederum eingeräumet werden.

XIII.

Die Stadt verspricht sowol die *Officier* als Gemeine/ welche in der Festung Weichsel-Münde und in ihrer *Contreſcarpe*, auch der über der Weichsel gelegenen Westen-Schantze/ wie auch in der Sommer Schantze in Besatzung gelegen/ und sich übergeben haben/ ohne aller Untersuchung wieder in ihren Diensten/auf dem vorigen Fuß/ als sie vor der Belagerung gewesen/zu *conſerv*iren.

XIV.

Sobald die *Capitulation* von der Stadt wird *ratihab*iret seyn/ werden die Rußl. Kayserl. wie auch Königl. Pohl. und Churfürstl. *Trouppen* von dem *Territorio* der Stadt und allen desselben Einwohnern/ausserhalb dem Grase/ sonsten nichts/ es habe Nahmen wie es wolle/ abfordern.

XV.

Nachdem des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschals Hoch-Gräfl. *Excell.* wegen Entfernuug des *Stanislai Leſzczynski*, welcher vor Endigung des *Election*s-Reichs-Tages

ni die Stadt Dantzig eingenommen worden/ und nachhero eben zu der Zeit/ da dessen *Extradition* von obbemeldter des Hrn. General.Feld-Marschals HochGräfl. *Excell.* verlanget worden/ entwichen ist/ eine *Million species* Thaler an Ihro Rußl. Kayserl. Majest. von der Stadt zu bezahlen verlanget haben/ welche *Summe* dennoch der Stadt/ fals sie denselben *a dato* innerhalb 4 Wochen schaffen würden/ erlassen werden solle/ so lebet die Stadt der ungezweiffelten Hofnung/ daß wenn die hierüberzu haltende *Inquisition* und genaueste Nachsuchung es erweisen wird/ daß die Stadt an der *Evadi*rung vorgemeldter Person nicht Schuld noch Theil habe/ sie auch deßfals mit aller Ahndung von Ihro Rußl. Kayserl. Majest. allergnädigst werde verschonet werden.

XVI.

Wann auch ofterwehnte des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschals HochGräfl. *Excell.* verlanget haben/ daß die Stadt Dantzig/ damit sie künftig nicht möge vorgeben können/ daß sie die an sie gefoderte Geld-*Summen* allein aus eigenen Mitteln bezahlet/ alle in der Stadt befindlich Frantzösische *Effecten*, und sowol an das *Publicum* als an *Particulair*-Personen entrichtete Gelder/ aufs genaueste angeben solle/ um soviel mehr/ als verlauten wil/ daß Franckreich die Stadt in allem schadloß zu halten *declari*ret habe. So erklähret sich E. Rath dieser Stadt im Nahmen aller Ordnungen/ daß ihnen nicht bewust/ ausser was an Allmosen/ imgleichen zu *Sublevi*rung armer Leute/ bey den Bürger-Wachen wegen der *Quartier* der beyden vor der Belagerung eingenommenen Regimenter/ imgleichen einer kleinen Verehrung an die *Guarnison*, und was sonst an Kleinigkeiten möchte vorgekommen seyn/ daß *Particulair* Personen durch Frantzösisch Geld/ oder anderer Art Frantzösischer Geschencke sich zu einer Partheylichkeit solte

haben

haben verleiten lassen/ dasjenige aber/ was dem *Publico* zur Beyhülffe wegen der bisherigen *extraordinairen* grossen Unkosten ist gegeben worden/ bey weitem nicht zu Bestreitung derselben zugereichet habe/ so sey auch keine schrifftliche Verbindlichkeit beygekommen/ daß die Stadt von Franckreich in allem solte schadloß gehalten werden/ obgleich mündlich von dem *Marquis de Monte* Hofnung gegeben worden/ daß der Schade/ der durch das *Bombardement* entstehen würde/ einem jeden *particulair* erstattet werden solte; Ubrigens soll alle mögliche Untersuchung von der Stadt deßfals geschehen/ und was sich finden wird/ treulich angegeben werden.

XVII.

So wie E. Rath der Stadt Dantzig die Umstände/ wie es mit des *Stanislai Lefzczynski* Entweichung zugegangen/ bereits durch Personen seines Mittels zu untersuchen angefangen/ also soll selbige Untersuchung mit Zuziehung eines General-*Auditeur-Lieutenants* von Rußl. Kayserl. und eines General-*Auditeur-Lieutenants* von Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischer Seite aufs genaueste fortgesetzet/ und insbesondere die Leute aus dem Hause/ wo *Stanislaus logiret* gewesen/ zur *Inquisition* gezogen werden/ bevor obige Untersuchung gehörig wird zum Ende gebracht seyn worden/ werden die von der Stadt Dantzig zu dieser *Capitulation* abgeschickte Herren *Deputirte* als Geissel im Rußl. Lager verbleiben.

XVIII.

Alle Bauers-Leute/ welche an der niedrigen Seite vor der Stadt/ allwo das Land überschwemmen ist/ sich zu der Zeit/ da *Stanislaus* soll entwichen seyn/ aufgehalten haben/ oder noch aufhalten/ sollen zu obiger *Inquisition* gezogen werden.

XIX.

Im fall die Stadt Dantzig einigen frembden *Negotianten* in ihren Freyheiten und Gerechtsamen Eintrag oder Abbruch gethan/ welches sie doch gethan zu haben ihr nicht bewust ist/ so soll solches abgestellet/ und die Sache auf den vorigen Fuß gesetzet werden.

XX.

Alle *Deserteurs* und Gefangene/ wes Standes und *Condition* dieselbe seyn möchten/ sollen nebst ihrem Gewehr/ Mondirung und Trommeln ohne Entgeld *extradi*ret/ und niemand unter keinerley *Praetext* zurück behalten werden.

XXI.

Diese *Capitulation* wird sowol von des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschals HochGräfl. *Excell.* als auch von des Herrn Hertzogs Johann Adolph von Sachsen-Weissenfels HochFürstl. Durchl. imgleichen von den *Deputirten* der Stadt Dantzig eigenhändig unterschrieben/ und besiegelt/ auch/ soviel der Stadt Dantzig betrift/ von E. E. Rath derselben im Nahmen aller Ordnungen *ratihabi*ret/ und solche *Ratihabition*, wo nicht eher/ spätestens innerhalb zweymahl 24 Stunden unter dem Siegel der Stadt anhero eingeschicket werden. Geschehn im Haupt Quartier des Rußl. Kays. Lagers Ohra den 26 Iunii / 7 Iulii Ao. 1734.

(LS) Burch. Christoph Graf v Münnich

(LS) Johann Adolph Hertzog zu Sachsen.

(LS) Johann Wahl, Raths-Verwandter und *Deputirter* der Stadt Dantzig.

(LS) Nathanael Gottfried Ferber, Raths-Verwandter u. *Deputirter* der Stadt Dantzig

Articulus separatus.

Obgleich der IVte *Articul* vorher befindlicher *Capitulation* des Innhalts ist: Daß die beyden Regimenter / welche der Stadt vor der Belagerung geeydet / wie auch alle andere *Militair*-Persohnen / die in wehrender Belagerung *militair*ische Dienste / ohne in der Stadt Sold zu stehen / gethan haben / sie mögen seyn von welcher *Nation* sie wollen; Imgleichen die / so mit der Frantzösischen *Escadre* nach der Münde gekommen / und in die Stadt *pass*iret sind / den nechstfolgenden Tag nach der von der Stadt *ratihabirten Capitulation* zum Petershagischen Thore mit allen *militair*ischen Ehren-Bezeugungen heraus ziehen / und von der Rußl. Kayserl. *Generali*tät als Kriegs-Gefangene angenommen werden sollen 2c. So ist jedennoch solcher *Articul* zwischen Ihro Hoch-Gräfl. *Excell.* dem Rußl. Kayserl. Hrn. General-Feld-Marschal / Grafen von *Münnich*, und Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hertzog zu Sachsen Weissenfels / ob sie gleich beyderseits über *Partage* derer Krieges Gefangenen nicht *instruir*et sind / folgender gestalt erkläret und erläutert worden: daß Sr. Hochfürstl. Durchl. der Hertzog diejenige Mannschaft an Staab / Ober-Unter-*Officiers* und Gemeinen / welche bey der alten Pohl. Cron-*Guarde* gestanden / und würcklich mit im *Comput* begriffen gewesen / auch vor der Belagerung in die Stadt Dantzig *marchir*et / nicht minder diejenigen / welche entweder aus Sachsen gebürtig sind / oder in Sächsische Krieges-Diensten gestanden haben / von denen Kriegs-Gefangenen wiederum zu sich an- und zu übernehmen haben werden. Uhrkundlich ist gegenwärtiger Erlauterungs-*Articul* von Sr. Hoch-Gräfl. *Excell.* dem Ruß. Kays. Hn. Gen. Feld-Marschal Grafen v. *Münnich* / u. Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. dem Hertzog v. Sachsen Weissenfels / eigenhändig unter-

 schrieben /

schrieben/ besiegelt/ und dabey verabredet worden: Daß solcher eben so gültig seyn solle/ als wenn er von Wort zu Wort in der *Capitulation* selbst mit enthalten wäre. *Datum ut supra* den 26 Iunii / 7 Iulii 1734.

(LS) BURCH. CHRISTOPH Graf MÜNNICH.

(LS) JOHANN ADOLPH, Hertzog zu Sachsen.



Im Lager vor Danzig in der Nehrung den $\frac{13}{24}$ Junii 1734.

ad Imum.

Weiln einige Ehrliebende *Officiers*, welche sich in der Weichsel-Münde befinden / den Zustand / worinnen sie sich anjetzo gesetzet sehen / mit Thränen beklagen / indem sie sich gerne so / als es tapffern *Officiers* gebühret / wehren wolten; die *Guarnison* aber von den Frantzösischen *Trouppen* und den Herrn Schweden / so bey ihnen gewesen / und gestrigen Tages *capituli*ret / verlassen worden / und solches bey dem gemeinen Mañ eine so üble *Impression* gemachet / daß derselbige ihnen als ihren vorgesetzten *Officiers*, keine

Unterthänigste Preliminair-Puncte an die combinirte Generalität der Rußl. Kayserl. und Königl. Pohl. Armeen an Seiten des Pforts Weichsel-Münde / Sub dato den [illegible] Junii 1734.

I.

Die gantze *Guarnison* Ober und Unter-*Officiers*, wie auch Gemeine / einen freyen Abzug mit klingendem Spiel / fliegender Fahn / mit Ober- und Unter-Gewehr / 12. Schuß / 4. Canonen / nebst sämtliche *Artillerie*-Bedienten / mit Ober- und Unter-Gewehr und ihrer gantzen *Bagage* und *Mobilien*, unter einer sichern *Escorte* nebst ihren *Arrestanten* nach Danzig *marchi*ren zu lassen.

Paritiop

Parition mehr leisten wollen/ sondern *revoltiret*/ dahero sie sich denn in dem empfindlich-sten kränckenden Umstand befanden/ auf die geschehene Aufforderung auch ohne fernere gegenwehr um eine *honorable Capitulation* zu bitten/ wobey sie noch dieses zu besorgen hätten/ daß bey ihrer Ankunft in die Stadt man ihnen als einen Fehler auslegen würde/ daß sie die Festung nicht länger gehalten / und sie deßwegen angefeindet werden/ auch Verfolgung und Beleidigung ihrer wohl erworbenen *Reputation* zu erdulden haben würden: und auch zu vermuthen/ daß der *Marquis de Monti* und andere Befehlshabere in Dantzig/ welche mit der Stadt auch die *Guarnison* aufzuopffern suchen/ obgedachter Herrn *Officiers* wohlgegründete *Raisons* wegen jetziger Ubergabe der Münde/ nicht in gehörige *Consideration* ziehen/ sondern ihren *desperaten* Absichten nach ihnen allerley Tort und gedrängtes Hertzeleid anthun werden;

So wird man in *Considera-tion* gedachter ehrliebenden

Herrn

Herren *Officiers* der *Guarnison* die Gnade erweisen/ und selbige/ nachdem mit den *Alliirten Trouppen* heute das Thor der Münde oder die Wester-Schantze besetzet/ und alles was in der Münde sich befindet/ nach einem richtigen *Inventario* angewiesen und überliefert worden/ in Ansehung/ daß die *Guarnison* sich in vorgeschriebener Zeit unterwirft/ mit den gewöhnl. *Honneurs* als fliegenden Fahnen/ klingenden Spiel und 2 Canons Morgen ausziehen/ auf freyem Felde in beyseyn der Rußl. Kayserl. und Königl. Pohl. hohen *Generalität* Jhro Majestät dem Könige in Pohlen *AUGUSTO III.* den Eyd der Treue ablegen/ und nachhero den Ober-*Officiers*, Unter-*Officiers* und Gemeinen an einen bequemen Orte im *alliirten* Lager Quartier und Verpflegung gleich andern Königl. *Trouppen* geben lassen/ bis die Stadt übergeben/ und alsdenn das nöthige *in Faveur* dieser *Guarnison* und absonderlich derer Herrn *Officiers*, als welche hiermit in Käyserl. und Königl. Schutz

*** besonders



besonders aufgenommen werden/reguliret seyn wird. Bey welchem Abzuge niemand von denen Herrn Officiers, Unter-Officiers oder Ge[illegible]en im geringsten gekräncket/ noch ihnen etwas entwendet werden soll/ denenjenigen aber welche ihre Dimission verlangen/ solche gewähret werden kan. Falß sich hingegen einige Gefangene oder Deserteurs von der Alliirten Armée in der Münde befinden solten/ werden solche vorhero ausgeliefert.

2) Der Schwedische im Fahrwasser liegende Hucker/ mit seiner völligen Ausrüstung an Canonen/ Ammunition, und Tackellasche/ nebst aller darauf befindlichen Geräthschaft/ imgleichen den Canonier-Prahmen mit seinen Canonen und völliger Ammunition und Ausrüstung/ item das bewehrte Scheer-Boot/ mit die darauf befindliche kleine Canonen/ u. was sonsten darauf sich befindet/ zugleich mit nach Dantzig frey passiren zu lassen.

ad 2dum.) Der Hucker und Prahme nebst Zubehör bleiben bey der Münde zur Defension der Alliirten Armée.

3) Die Festung Weichsel-Münde mit ihrer Contrescarpe und detachirte West-Seite mit ihren

ad 3tium.) Hierüber wird die Rußl. Kayserl. und Königliche Generalität das nöthige reguliren.

ihren Gräben/ Wällen/ Mauern/ Bollwercken/ Schleussen/ und Fahr-Wasser/ mit aller und jeden Kriegs-Geräthschaft an Canonen/ Mortiers und allen und jeden groben und kleinen Geschütz/ nebst aller Ammunition und alles was in denen Gewölbern an Kriegs-Materialien und Lebens-Mitteln befindlich seyn wird/ soll/ weiln beyde Arméen einerley Interesse zum Entzweck haben/ an die Königl. Generalität geliefert und übergeben werden.

ad 4tum) Hierüber wird das nöthige bey Ubergabe der Stadt Dantzig regulirt/ und indessen die Festung Münde mit ihren Wercken im guten Stande erhalten werden.

4) Solte es künfftig mit der Stadt Dantzig und denen hohen Waffen Ihro Rußl. Kayserl. Majest. und Dero hohen Alliirten zu einem accommodement kommen/ wird das Pfort Weichsel-Münde/ so wie es in seinen Wällen/ Graben/ Mauern/ imgleichen die 3 Schantzen auf der West-Seiten/ wie auch das Norder- und Wester-Fahr-Wasser nebst der daran hängenden Plate und allen zu gedachter Pfort behörigen Ländereyen/ so wie es im Inventario wird benennet werden/ wiederumb an der Stadt Dantzig abzuliefern seyn.

ad 5tum) Wird accordiret.
Was aber zu der Kirchen gehöret/ soll dabey behalten/ und wohl conserviret werden. Desgleichen wird auch den Beamten oder Bedienten ein freyer Abzug verstattet/ wenn sie Ihro Majest. dem Könige Augusto III. werden gehuldiget haben

5) Alles hier befindliche Kirchen-Geräthe an Silber-Meßing/ Metall/ Glocken/ Orgel und so wie es immer Nahmen haben mag/ nebst dem Prediger und aller seiner Habseeligkeit/ und andere hier wohnende Beamten und Privat-Persohnen freyen und ungekränckten Abzug verstatten.

6.) Eine *Quantität* von 200 Schiff Englischen Bley, welches von denen Frantzösischen Schiffen einem Englischen Schiffe abgenommen, und an die Kauffleute in Königsb. *Colins et Compagn.* gehörig, wird gleichfals unter dieser *Condition* abgegeben, daß solches an seine Eigenthümer abgefolget werden möge.

ad 6tum. Wenn es erweißlich, daß dieses an benahmten Kauf-Leuten in Königsberg gehöret, wird solches *accordiret*.

7. Aller Feindseeligkeit fernere Annäheruug der Festungs-Wercke, Gewalt und Uberdrang währender Zeit dieser *Tractaten* sich gäntzlich bis zu der Zeit zu enthalten, da das Pfort eingeraumet werden wird.

ad 7timum. Es ist der *Guarnison* bereits bekandt gemacht, daß man unerachtet des Stillstandes mit Annäherung derer Lauf-Graben nicht anhalten werde.

8. Zu *Ratificirung* dieser *Preliminair-Puncte* 2 *Officier* zu erlauben, die an der Obrigkeit von Dantzig ein *Exemplar* dieses *Tractats* überbringen, umb ferner mit der *combinirten* hohen *Generalität* darüber zu *tractiren*, und diese *Conventiones* von beyderseits hohen *Principalen authorisiren*.

ad 8vum. Wird nicht *accordiret*, weiln der *Magistrat* in Dantzig selbsten ihren rechtmäßigen Könige *Augusto III.* sich zu unterwerffen, durch eine *formelle* Belagerung gezwungen, und bis dahin als Rebellen angesehen und *tractiret* werden.

9. Sobald möglich, soll der Termin wie bald die Abliefferung des Pforts geschehen kan und soll, von beyden Seiten *reguliret* werden.

ad 9num. Das Thor des Pforts muß heute eingeräumet werden, und die *Guarnison* soll Morgen als den 14/25 *Junii* Vormittag ausziehen.

(LS) *Burchard Christoph,* Graff *Münnich,*
Commandirender General-Feld-Marschal.

(LS) *Johann Adolph,* Hertzog zu Sachsen.

F. Patzer.

V. Schultz.

